

Russchnitt aus der Tageszeitung  
"Die Harke"  
vom 07.05.2019



Mitteilungen der Samtgemeinde

## Mittelweser

### BEKANNTMACHUNG

gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung  
**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschließlich integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Sand- und Kiesabbaues in der Gemarkung Müsleringen, Gemeinde Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser**  
Antragstellerin: Firma Kiesgruben GmbH Müsleringen, Zu den Kiesteichen, Binteln

**hier: Erörterungstermin**

Gemäß §§ 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), 109 Nieders. Wassergesetz (NWG), 73 Abs. 6 VwVfG und 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Landkreis Nienburg/Weser als Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan (Antrag auf Planfeststellung einschl. Gutachten) bzw. zu den ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG (Umweltverträglichkeitsstudie) erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan und zur Umweltverträglichkeitsstudie mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

**Hinweis:**

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG sind für dieses Verfahren die Vorschriften der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes anzuwenden.

Der Erörterungstermin wird durchgeführt am

**Montag, dem 27.05.2019, ab 9.30 Uhr**

im Unterrichtsraum II des Landkreises Nienburg/Weser  
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg  
Eingang B, 4 Obergeschoss.

Es steht jeder Person, die sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, frei, an dem Termin teilzunehmen. Sie kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten der Anhörungsbehörde gegeben werden. Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten (Betroffenen) kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Das Anhörungsverfahren endet mit dem Schluss der Verhandlung. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

**LANDKREIS NIENBURG/WESER**

Der Landrat  
Fachbereich Umwelt  
Im Auftrag  
Wehr

**SAMTGEMEINDE MITTELWESER**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Beckmeyer